

SenePrima-Stiftung der SV Group

Grundsätze für die Erleichterung der vorzeitigen Pensionierung

Gültig ab 1. Mai 2019

1. Allgemeines

¹ Die SenePrima-Stiftung der SV Group (im Folgenden: Stiftung) kann die vorzeitige Pensionierung von langjährigen Mitarbeitenden der Unternehmen der SV Group erleichtern (Art. 2 Abs. 1 der Stiftungsurkunde). Es handelt sich um Ermessensleistungen, die in Anwendung der nachfolgenden Grundsätze zugesprochen werden, soweit die Finanzierung gewährleistet ist.

² Vorzeitige Pensionierungen und vorzeitige Teilpensionierungen sind auf Wunsch der versicherten Person oder des Arbeitgebers möglich.

2. Definition der Leistungsverbesserung

¹ Die Leistungsverbesserung ist eine Erhöhung der reglementarischen Rentenleistungen der BVG-Stiftung und/oder der Personalvorsorgestiftung für den ganzen oder teilweisen Ausgleich der reglementarischen Rentenkürzung, die sich trotz einem allfälligen Guthaben auf dem Zusatzsparkonto aufgrund der reglementarischen vorzeitigen Pensionierung von maximal 5 Jahren ergibt.

² Es besteht kein Anspruch auf Leistungsverbesserungen auf dem Alterskapitalanteil.

3. Zeitpunkt der Leistungsverbesserung

Die einmalige Leistungsverbesserung erfolgt zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung, bzw. der Teilpensionierung, frühestens 2 Jahre (Mitarbeitende am Hauptsitz) bzw. frühestens 5 Jahre (Mitarbeitende in den Betrieben) vor dem ordentlichen Rücktrittsalter.

4. Kreis der Destinatäre

In den Genuss einer erleichterten vorzeitigen Pensionierung können alle in der BVG- und/oder Personalvorsorgestiftung versicherten Mitarbeitenden der SV Group kommen, die zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung

- mehr als 20 Dienstjahre aufweisen **und**
- in diesem Zeitpunkt seit mindestens 10 Jahren einer oder beiden Personalvorsorgestiftungen der SV Group als Versicherte angehört und während dieser Zeit in einer der beiden Stiftungen Beiträge entrichtet haben.

5. Art und Höhe des Einkaufs

¹ Die Leistungsverbesserung erfolgt, indem die Stiftung auf den Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung eine Einkaufssumme in die BVG-Stiftung bzw. die Personalvorsorgestiftung leistet. Die Leistungsverbesserung umfasst die reglementarischen Rentenkürzungen der BVG-Stiftung sowie der Personalvorsorgestiftung.

² Die Höhe der Einkaufssumme wird für jede versicherte Person individuell aufgrund ihres Alters und der im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung zurückgelegten Dienstjahre gemäss den folgenden Absätzen ermittelt.

³ Personalkategorie Mitarbeitende am Hauptsitz:

Dienstjahre	Ausgekaufte Rentenkürzung in BVG- und Personalvorsorgestiftung für eine vorzeitige Pensionierung 1 oder 2 Jahre früher
30 und mehr	100 %
29	90 %
28	80 %
27	70 %
26	60 %
25	50 %
24	40 %
23	30 %
22	20 %
21	10 %

⁴ Personalkategorie Mitarbeitende in den Betrieben:

Dienstjahre	Ausgekaufte Rentenkürzung in BVG- und Personalvorsorgestiftung für eine vorzeitige Pensionierung				
	1 Jahr früher	2 Jahre früher	3 Jahre früher	4 Jahre früher	5 Jahre früher
30 und mehr	100 %	100 %	70 %	60 %	50 %
29	90 %	90 %	60 %	50 %	40 %
28	80 %	80 %	50 %	40 %	30 %
27	70 %	70 %	40 %	30 %	20 %
26	60 %	60 %	30 %	20 %	10 %
25	50 %	50 %	20 %	10 %	0 %
24	40 %	40 %	10 %	0 %	0 %
23	30 %	30 %	0 %	0 %	0 %
22	20 %	20 %	0 %	0 %	0 %
21	10 %	10 %	0 %	0 %	0 %

⁵ Die Dienstjahre werden auf Monate (bis und mit 15 Tage werden abgerundet, 16 Tage und mehr werden aufgerundet) genau ermittelt. Die Prozentangaben werden linear interpoliert.

⁶ Die massgebenden Dienstjahre sowie die massgebende Personalkategorie (Mitarbeitende am Hauptsitz / Mitarbeitende in den Betrieben) werden vom Arbeitgeber überprüft und der Stiftung gemeldet.

6. Inkrafttreten / Änderungen

¹ Diese Grundsätze ersetzen das seit 1. Januar 2016 geltende Reglement und treten per 1. Mai 2019 in Kraft.

² Die Grundsätze können vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.